



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt**. Er hat seinen Sitz in Staßfurt und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht unter der Nummer 36465 eingetragen.
2. Der Verein ist Rechtsnachfolger des VKSK Kreisverbandes Staßfurt. Er ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Aufbau, Zweck, Aufgaben und Steuerbegünstigung

1. Aufbau
  - a) Der Regionalverband ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut, er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
  - b) Der Regionalverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von im Territorium des Altkreises Staßfurt vorhandenen und registrierten Kleingartenvereinen.
2. Zweck
  - a) Der Regionalverband ist eine gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Seine Zwecke sind insbesondere:
    - i. einen Zusammenschluss aller Kleingärtner in Vereinen herbeizuführen mit dem Ziel, die Mitglieder in ihrem Wirken als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung wie im Absatz 2 und der kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen, sowie sie bei der Errichtung, Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlagen fachlich zu beraten,
    - ii. die Öffentlichkeit über die gesellschaftspolitische Bedeutung des Kleingartenwesens aufzuklären sowie die Interessen möglichst vieler Bevölkerungsgruppen an Kleingärten zu wecken,
    - iii. seine Mitglieder gegenüber den kommunalen – und Landesbehörden zu vertreten,
    - iv. statistisches Material, Unterlagen und Informationen bei seinen Mitgliedern zu sammeln, zu veröffentlichen und diese u.a. zur Vorbereitung gesetzgeberischer und zur Unterstützung verwaltungsbehördlicher Maßnahmen zur Verfügung zu stellen;
    - v. die Geschichte und die Tradition der Kleingärtnerbewegung zu pflegen;
    - vi. die Naturverbundenheit und die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern;
    - vii. Wahrnehmung der Funktion des General- /Zwischenpächters im Sinne des BKleingG durch An- und Verpachtung von Kleingartenflächen
    - viii. die Naturverbundenheit der Jugend zu fördern,
  - c) Der Regionalverband kann auf der Grundlage von Beschlüssen die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, die dem Zwecke des Verbandes dienlich sind, erwerben und die Rechte der Mitgliedsvereine vertreten.



## 3. Aufgaben

- a) Erhaltung und Förderung der Anlagen der Vereine der Stadt Staßfurt und Umgebung sowie deren Ausbau als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.
- b) Mitwirkung bei der Schaffung und Gestaltung rechtlicher Bedingungen zur Nutzung von Bodenflächen.
- c) Organisierung von Schulungen und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Vorstandsmitgliedern der Mitgliedsvereine und ihrer ehrenamtlichen Gremien sowie der Fachberater und Revisoren.
- d) Unterstützung der Vereine zur Förderung humanistischer Traditionen.
- e) Förderung der Tätigkeit zur sinnvollen ökologisch orientierten kleingärtnerischen Nutzung des Bodens, zur Pflege und zum Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft.
- f) Ausreichung und Einziehung von Verwaltungsaufträgen an Mitgliedsvereine.
- g) Sicherung der Unfall- und Haftpflichtversicherung, des Rechtsschutzes und der Rechtsvertretung der dem Regionalverband angeschlossenen Mitgliedsvereine.
- h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Pachtverträgen für Kleingartenanlagen mit Grundstückseigentümern.
- i) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Regionalverband der Kleingärtner e.V. Staßfurt eine Geschäftsstelle.

## 4. Steuerbegünstigung

- a) Der Regionalverband führt keine wirtschaftlichen, mit Gewinnabsichten verbundenen Tätigkeiten durch. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Der Regionalverband ist kleingärtnerisch und steuerlich gemeinnützig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder eingetragene Kleingärtnerverein (e.V.) kann Mitglied im Regionalverband der Kleingärtner Staßfurt e.V. werden, wenn er diese Satzung verbindlich anerkennt und im Sinne ihrer Aufgaben und Ziele wirkt. Die Anerkennung der Satzung erfolgt mit dem Beitritt zum Regionalverband.
2. Die Mitgliedschaft im Regionalverband muss schriftlich vom Vereinsvorstand unter Beifügung
  - der Satzung des Vereines mit der Bestätigung des Finanzamtes und des Nachweises der gerichtlichen Registrierung
  - des Verzeichnisses des Vereinsvorstandes,
  - eine Mitgliederliste mit Namen, Anschrift und Parzellennummer der Vereinsmitglieder,
  - des Nachweises der kleingärtnerischen und steuerlichen Gemeinnützigkeit

beantragt werden.



Über den Antrag hat der Vorstand des Regionalverbandes mit einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, einer Begründung bedarf es nicht.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller innerhalb von 4 Wochen - gerechnet vom Tage der Zustellung des Ablehnungsbescheides - ein schriftliches Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Tagung. Deren Entscheidung ist innerverbandlich rechtverbindlich. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers zur Aufnahme als Mitglied des Verbandes.

3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf andere Weise ehren. Einzelheiten regelt die Auszeichnungsordnung. Ehrenmitglieder des Regionalverbandes können als Gäste an den Veranstaltungen des Regionalverbandes teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die im Regionalverband zusammengeschlossenen Vereine sind gleichberechtigt, sie wirken auf der Grundlage eigener Satzungen, wählen ihre Vorstände und Organe und bestimmen ihre Strukturen selbst.
2. Die Satzung und die von den zuständigen Organen des Regionalverbandes getroffenen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Ihre Einhaltung und/oder Umsetzung ist vom Mitglied aktiv zu betreiben.
3. Die Vereine haben das Recht
  - a) auf Unterstützung und Förderung durch den Regionalverband im Rahmen der Satzung, Beschlüsse und Richtlinien;
  - b) auf die Teilnahme an Veranstaltungen, Schulungen, Lehrgängen und Erfahrungsaustauschen des Regionalverbandes;
  - c) auf Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder zu den Organen des Regionalverbandes;
  - d) auf Anträge und Vorschläge zur Vorbereitung von Beschlüssen des Regionalverbandes.
4. Die Vereine haben die Pflicht,
  - a) sich für die in der Satzung des Regionalverbandes festgelegten Aufgaben und Ziele einzusetzen;
  - b) den Vorstand des Regionalverbandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Umsetzung von Beschlüssen und Festlegungen zu unterstützen;
  - c) dem Vorstand des Regionalverbandes erforderliche Auskünfte und Angaben zu übermitteln sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
  - d) den Vertretern des Regionalverbandes Zutritt zu den Anlagen zu gewähren;
  - e) Beschlüsse des Regionalverbandes zu befolgen und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Verpflichtungen pünktlich und uneingeschränkt nachzukommen;



- f) ihre Handlungsweise so zu gestalten, dass dem Regionalverband weder materieller noch moralischer Schaden entsteht.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Auflösung, Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft im Regionalverband erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung nicht mehr erfüllt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Erlöschen nach Auflösung des Vereines,
  - b) durch den schriftlichen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
  - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
  - d) durch Ausschluss
  - e) durch Tod bei Ehrenmitgliedern
4. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Vorstand schriftlich eingehen. Bei Einhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft im Regionalverband mit dem 31. Dezember desselben Jahres. Liegt die Austrittserklärung erst nach dem 30. Juni eines Jahres beim Vorstand vor, endet die Mitgliedschaft mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Kalenderjahres.  
Der Vorstand erhält das Recht, auf der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung, seinen Standpunkt zur Mitgliedschaft darzulegen.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, auf der Vorstandssitzung, die über seinen Ausschluss befindet, gehört zu werden. Das Mitglied ist mindestens mit einer Frist von einem Monat vor der Sitzung zu laden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses - über den Ausschluss schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er diese Angelegenheit der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch. Die Anhörung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges zulässig.
6. Ausstehende finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Regionalverband sind bei Beendigung der Mitgliedschaft durch den betreffenden Verein bis Ende des Jahres, in dem sie rechtswirksam wird, zu zahlen. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Leistungen und Beiträge findet nicht statt. Mögliche erhöhte Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Einzelpachtverträge der Kleingärtner sind durch den Verein zu tragen.
7. Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied ruhen dessen Rechte und Pflichten im Regionalverband.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Regionalverband. Ein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen des Regionalverbandes besteht nicht.

## § 6 Die Organe des Regionalverbandes

Organe des Regionalverbands sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.



## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Regionalverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Regionalverbands erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Sie ist auch zu berufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, unter Beifügung der Tagesordnung, schriftlich mit einer Vorlauffrist von 1 Monat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Regionalverband bestimmt hat.
4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ausnahmen von der Frist sind nur möglich, wenn ein Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung getragen wird.
5. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und dem Vorstand des Regionalverbands zusammen. Der Vorsitzende eines Mitgliedsvereins kann durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
7. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
9. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
10. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
11. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
12. Der Mitgliederversammlung obliegt die
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Revisoren
  - c) Bestätigung des Finanzplanes für ein Geschäftsjahr,
  - d) Beschlussfassung zu Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
  - e) Bestätigung der Jahresfinanzabrechnung des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren,
  - f) Entlastung des Vorstandes,
  - g) Bestätigung der Rahmengartenordnung des Regionalverbands,
  - h) Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedsvereinen aus dem Regionalverband sowie über die Nichtaufnahme von Mitgliedern in den Regionalverband,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Beschließen von Satzungsänderungen,
  - k) Auflösung des Verbandes
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Sie sind durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu beurkunden.



## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - bis zu 4 Beisitzern
2. Der Vorsitzende vertritt den Regionalverband im Rechtsverkehr. Des Weiteren sind vertretungsberechtigt, der Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem der Mitgliedsvereine sein.
4. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder jemanden für die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 50% der weiteren Mitglieder anwesend sind. Er berät in der Regel einmal im Monat. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren und fortlaufend zu nummerieren. Sie sind durch den Vorsitzenden und Protokollführer zu beurkunden.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, Versammlungen der Vereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie sind weiterhin berechtigt, die Kleingartenanlagen zu besichtigen.
8. Zur Unterstützung der Arbeit des Regionalverbandes kann der Vorstand Arbeitsgruppen, auch unter der Hinzuziehung erforderlicher Fachkräfte, bilden.
9. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, der anderen gewählten Organe sowie der Arbeitsgruppen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten sowie unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
10. Die Haftung des Verbandes, seiner Organe sowie seiner Funktionäre ist, soweit zulässig, beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Der Vorstand unterhält für die Abwicklung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

## § 9 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren und einen Revisorenstellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, berufene Beisitzer oder Mitglied in Kommissionen oder Fachgruppen sein. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren sind nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden.



2. Die Revisoren haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss stichprobenartig mindestens einmal jährlich zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden.
3. Die Revisoren haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung jährlich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Änderung des Zweckes, Auflösung des Regionalverbandes**

1. Die Änderung des Zweckes des Regionalverbandes oder seine Auflösung kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einberufen werden muss.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes und beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Regionalverbandes der Kleingärtner e.V. Staßfurt dem Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. zu. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens auf gemeinnütziger Grundlage zu verwenden. Falls der Regionalverband nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die gemäß § 10 Ziffer 1 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich vor ihrer Durchführung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und vom zuständigen Amtsgericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen selbstständig vorzunehmen. Über derartige Ergänzungen und Änderungen sind die Mitglieder des Verbandes schriftlich zu informieren.

Diese Satzung löst die Satzung vom 07.04.2018 ab. Sie wurde am 26.01.2021 beschlossen.